

Empfehlung 204

**EMPFEHLUNG BETREFFEND DEN ÜBERGANG VON
DER INFORMELLEN ZUR FORMELLEN WIRTSCHAFT**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 2015 zu ihrer einhundertvierten Tagung zusammengetreten ist,

ist sich dessen bewusst, dass die starke Verbreitung der informellen Wirtschaft in all ihren Aspekten eine bedeutende Herausforderung für die Rechte der Erwerbstätigen, einschließlich der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, und für den Sozialschutz, für menschenwürdige Arbeitsbedingungen, für inklusive Entwicklung und für die Rechtsstaatlichkeit darstellt und sich nachteilig auf die Entwicklung von nachhaltigen Unternehmen, die öffentlichen Einnahmen und den Handlungsspielraum der Regierungen, insbesondere in Bezug auf die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik, die Solidität der Institutionen und den fairen Wettbewerb in nationalen und internationalen Märkten auswirkt,

anerkennt, dass die meisten Menschen nicht freiwillig in der informellen Wirtschaft tätig werden, sondern als Folge mangelnder Möglichkeiten in der formellen Wirtschaft und wegen des Fehlens anderer Existenzgrundlagen,

weist darauf hin, dass Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit – die Verweigerung von Rechten bei der Arbeit, das Fehlen von ausreichenden Chancen auf eine qualitativ gute Beschäftigung, unzulänglicher sozialer Schutz und das Fehlen von sozialem Dialog – in der informellen Wirtschaft am ausgeprägtesten sind,

anerkennt, dass Informalität vielfältige Ursachen hat, die insbesondere ordnungspolitische und strukturelle Fragen betreffen, und dass staatliche Maßnahmen den Prozess des Übergangs zur formellen Wirtschaft im Rahmen eines sozialen Dialogs beschleunigen können,

erinnert an die Erklärung von Philadelphia, 1944, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998, und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008,

bekräftigt die Bedeutung der acht grundlegenden Übereinkommen der IAO und anderer einschlägiger internationaler Arbeitsnormen und Instrumente der Vereinten Nationen, die im Anhang aufgeführt sind,

erinnert an die EntschlieÙung und die Schlussfolgerungen über menschenwürdige Arbeit und den informellen Sektor, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 90. Tagung (2002) angenommen wurden, und an andere relevante EntschlieÙungen und Schlussfolgerungen, die im Anhang aufgeführt sind,

bekräftigt, dass der Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft für das Erzielen einer inklusiven Entwicklung und die Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle wesentlich ist,

anerkennt, dass die Mitglieder dringende und geeignete Maßnahmen treffen müssen, um den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft für Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die bestehenden Existenzgrundlagen während des Übergangs gewahrt und verbessert werden,

anerkennt, dass den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei der Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft eine bedeutende und aktive Rolle zufällt,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 12. Juni 2015, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, bezeichnet wird.

I. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Empfehlung bietet den Mitgliedern Orientierungshilfe, um:

- a) den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft für Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten zu erleichtern und dabei die grundlegenden Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu achten und die Möglichkeiten für Einkommenssicherheit, Existenzgrundlagen und Unternehmertum sicherzustellen;
- b) die Schaffung, die Sicherung und die Nachhaltigkeit von Unternehmen und menschenwürdigen Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft und die Kohärenz der makroökonomischen, Beschäftigungs-, Sozialschutz- und sonstigen sozialpolitischen Maßnahmen zu fördern;
- c) die Informalisierung von Arbeitsplätzen in der formellen Wirtschaft zu verhindern.

2. Der Ausdruck „informelle Wirtschaft“ im Sinne dieser Empfehlung:

- a) bezieht sich auf alle Wirtschaftstätigkeiten von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten, die – in Gesetz oder Praxis – von förmlichen Regelungen nicht oder unzureichend erfasst werden;

- b) umfasst keine unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung, den Verkauf, den Besitz oder die Verwendung von Waren, die gesetzlich verboten sind, einschließlich der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Drogen, der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, des Menschenhandels und der Geldwäsche, wie sie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind.

3. Im Sinne dieser Empfehlung umfasst der Ausdruck „Wirtschaftseinheiten“ in der informellen Wirtschaft:

- a) Einheiten, die Arbeitskräfte beschäftigen;
- b) Einheiten, die Personen gehören, die allein oder mit Hilfe von unbezahlt mithelfenden Familienarbeitskräften selbständig erwerbstätig sind;
- c) Genossenschaften sowie Einheiten der sozialen und solidarischen Wirtschaft.

4. Diese Empfehlung gilt für alle Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten – einschließlich Unternehmen, Unternehmerinnen und Unternehmern und Haushalten – in der informellen Wirtschaft, insbesondere für:

- a) die Personen, die in der informellen Wirtschaft Wirtschaftseinheiten besitzen und betreiben, darunter:
 - i) selbständig Erwerbstätige;
 - ii) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
 - iii) Mitglieder von Genossenschaften und von Einheiten der sozialen und solidarischen Wirtschaft;
- b) unbezahlt mithelfende Familienarbeitskräfte, ungeachtet dessen, ob sie in Wirtschaftseinheiten in der formellen oder informellen Wirtschaft tätig sind;
- c) Beschäftigte, die informelle Tätigkeiten in oder für formelle Betriebe oder in oder für Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft ausüben, insbesondere in der Unterauftragsvergabe und in Lieferketten oder als bezahlte, von Haushalten beschäftigte Haushaltsangestellte;
- d) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in nicht anerkannten oder nicht geregelten Arbeitsverhältnissen.

5. Informelle Arbeit ist in allen Sektoren der Wirtschaft sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum anzutreffen.

6. Bei der Durchführung der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 und in Anbetracht der vielfältigen Formen der informellen Wirtschaft in den Mitgliedstaaten sollte die zuständige Stelle Art und Umfang der informellen Wirtschaft im Sinne dieser Empfehlung und ihre Beziehung zur formellen Wirtschaft ermitteln. Dabei sollte sich die zuständige Stelle auf dreigliedrige Mechanismen stützen, an denen sich die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände umfassend beteiligen, denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreterinnen und Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten der informellen Wirtschaft angehören sollten.

II. LEITGRUNDSÄTZE

7. Die Mitglieder sollten bei der Ausarbeitung von kohärenten und integrierten Strategien zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft Folgendes berücksichtigen:

- a) die Vielfalt der Merkmale, Umstände und Bedürfnisse der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft und die Notwendigkeit, diese Vielfalt mit maßgeschneiderten Ansätzen anzugehen;
- b) die landesspezifischen Umstände, Gesetzgebung, politische Maßnahmen, Praktiken und Prioritäten für den Übergang zur formellen Wirtschaft;
- c) die Tatsache, dass unterschiedliche und vielfältige Strategien angewandt werden können, um den Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern;
- d) die Notwendigkeit von Kohärenz und Koordinierung über ein breites Spektrum von Politikbereichen bei der Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft;
- e) die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte aller in der informellen Wirtschaft Tätigen;
- f) die Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle durch Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Gesetz und Praxis;
- g) die aktuellen internationalen Arbeitsnormen, die in bestimmten Politikbereichen eine Orientierung bieten (siehe Anhang);
- h) die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung;
- i) die Notwendigkeit, denjenigen besondere Beachtung zu schenken, die für die schwerwiegendsten Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in der informellen Wirtschaft besonders anfällig sind, insbesondere Frauen, junge Menschen, Migranten, ältere Menschen, indigene und in Stämmen lebende Völker, mit HIV lebende oder von HIV oder Aids betroffene Personen, Personen mit Behinderungen, Hausangestellte und Subsistenzbauern;
- j) während des Übergangs zur formellen Wirtschaft die Erhaltung und Erweiterung des unternehmerischen Potenzials, der Kreativität, der Dynamik, der Fähigkeiten und der Innovationskraft der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft;
- k) die Notwendigkeit eines ausgewogenen Ansatzes, der Anreize mit Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften verbindet;
- l) die Notwendigkeit, die bewusste Umgehung der oder den bewussten Ausstieg aus der formellen Wirtschaft, um Steuern und Abgaben sowie die Anwendung von sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, zu verhindern und zu bestrafen.

III. RECHTLICHER UND POLITISCHER RAHMEN

8. Die Mitglieder sollten eine sachgemäße Beurteilung und Diagnose der Faktoren, Merkmale, Ursachen und Umstände der Informalität im innerstaatlichen Kontext durchführen und dies bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechts-

vorschriften und politischen und anderen Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft zugrunde legen.

9. Die Mitglieder sollten innerstaatliche Rechtsvorschriften oder sonstige Maßnahmen annehmen, überprüfen und durchsetzen, um sicherzustellen, dass alle Gruppen von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten angemessen erfasst und geschützt sind.

10. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die innerstaatlichen Entwicklungsstrategien oder -pläne sowie die Armutsbekämpfungsstrategien und die Budgets einen integrierten Politikrahmen zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft enthalten, wobei gegebenenfalls die Rolle verschiedener Regierungsebenen berücksichtigt werden sollte.

11. Dieser integrierte Politikrahmen sollte sich auf Folgendes beziehen:

- a) die Förderung von Strategien für nachhaltige Entwicklung, Armutsbeseitigung und inklusives Wachstum sowie die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze in der formellen Wirtschaft;
- b) die Schaffung eines geeigneten rechtlichen und regulatorischen Rahmens;
- c) die Förderung eines günstigen Umfelds für Unternehmen und Investitionen;
- d) die Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
- e) die Organisierung und Vertretung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Förderung des sozialen Dialogs;
- f) die Förderung der Gleichstellung und die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt;
- g) die Förderung des Unternehmertums, kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen und anderer Formen von Geschäftsmodellen und Wirtschaftseinheiten, wie Genossenschaften und andere Einheiten der sozialen und solidarischen Wirtschaft;
- h) Zugang zu Bildung, lebenslangem Lernen und Qualifikationsentwicklung;
- i) Zugang zu Finanzdiensten, insbesondere durch einen regulatorischen Rahmen, der einen inklusiven Finanzsektor fördert;
- j) Zugang zu Dienstleistungen für Unternehmen;
- k) Zugang zu Märkten;
- l) Zugang zu Infrastruktur und Technologie;
- m) die Förderung von sektorspezifischen Maßnahmen;
- n) die Einrichtung von Basisniveaus für Sozialschutz, wo sie nicht bestehen, und die Ausweitung des Erfassungsbereichs der sozialen Sicherheit;
- o) die Förderung von lokalen Entwicklungsstrategien, sowohl auf dem Land als auch in den Städten, einschließlich eines regulierten Zugangs zur Nutzung des öffentlichen Raums und eines regulierten Zugangs zu öffentlichen natürlichen Ressourcen zur Existenzsicherung;
- p) eine wirksame Politik für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;

- q) leistungsfähige und wirksame Arbeitsaufsichtsdienste;
- r) Einkommenssicherheit, einschließlich einer angemessen gestalteten Mindestlohnpolitik;
- s) einen wirksamen Zugang zur Justiz;
- t) internationale Kooperationsmechanismen.

12. Bei der Erstellung und Umsetzung eines integrierten Politikrahmens sollten die Mitglieder eine Koordination verschiedener Regierungsebenen und eine Zusammenarbeit zuständiger Gremien und Behörden sicherstellen, insbesondere der Steuerbehörden, der Träger der sozialen Sicherheit, der Arbeitsaufsichtsdienste, der Zollbehörden, der für Migration zuständigen Stellen und der Arbeitsvermittlungsdienste, und das je nach den innerstaatlichen Umständen.

13. Die Mitglieder sollten die Bedeutung der Wahrung der Möglichkeiten zur Einkommenssicherheit von Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten beim Übergang zur formellen Wirtschaft anerkennen, indem sie diesen Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten die Mittel zur Verfügung stellen, um die Anerkennung ihres bestehenden Eigentums zu erlangen, und indem sie die Mittel zur Verfügung stellen, Eigentumsrechte und den Zugang zu Land zu formalisieren.

IV. BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

14. Bei der Verfolgung des Ziels, in der formellen Wirtschaft hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, sollten die Mitglieder eine innerstaatliche Beschäftigungspolitik im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, formulieren und umsetzen und die volle, menschenwürdige, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu einem zentralen Ziel in ihrer innerstaatlichen Strategie oder ihrem innerstaatlichen Plan für Entwicklung und Wachstum machen.

15. Die Mitglieder sollten die Umsetzung eines umfassenden beschäftigungspolitischen Rahmens auf der Grundlage dreigliedriger Konsultationen fördern, der die folgenden Elemente umfassen kann:

- a) eine beschäftigungsfreundliche makroökonomische Politik, die die Gesamtnachfrage, produktive Investitionen und den Strukturwandel unterstützt, nachhaltige Unternehmen fördert, das Vertrauen der Wirtschaft stärkt und Ungleichheiten angeht;
- b) eine Handels-, Industrie-, Steuer-, Sektor- und Infrastrukturpolitik, die die Beschäftigung fördert, die Produktivität steigert und strukturelle Transformationsprozesse erleichtert;
- c) eine Unternehmenspolitik, die nachhaltige Unternehmen und insbesondere die Bedingungen für ein günstiges Umfeld fördert, unter Berücksichtigung der Entschließung und der Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, die die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007) angenommen hat, einschließlich der Unterstützung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen und von Unternehmertum, und einschließlich wohldurchdachter, transparenter und gut kommunizierter Vorschriften zur Erleichterung der Formalisierung und des fairen Wettbewerbs;

- d) eine Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsmarktinstitutionen, um Haushalten mit niedrigem Einkommen dabei zu helfen, einen Weg aus der Armut zu finden und Zugang zu einer frei gewählten Beschäftigung zu erlangen, wie eine angemessen gestaltete Lohnpolitik einschließlich Mindestlöhnen, Sozialschutzsysteme einschließlich Geldtransfers, öffentliche Beschäftigungsprogramme und -garantien und Arbeitsvermittlungsdienste, die eine große Anzahl der in der informellen Wirtschaft Tätigen besser erreichen;
- e) eine Arbeitsmigrationspolitik, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts Rechnung trägt und menschenwürdige Arbeit und die Rechte von Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitnehmern fördert;
- f) Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die das lebenslange Lernen unterstützen, den sich entwickelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarkts und neuen Technologien Rechnung tragen und früher Erlerntes, beispielsweise durch informelle Lehrlingsausbildungssysteme, anerkennen und so die Möglichkeiten für eine formelle Beschäftigung erweitern;
- g) umfassende Aktivierungsmaßnahmen, um jungen Menschen, insbesondere benachteiligten Jugendlichen, den Übergang von der Schule ins Erwerbsleben zu erleichtern, wie Jugendgarantieprogramme für den Zugang zu Ausbildung und fortgesetzter produktiver Beschäftigung;
- h) Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit zur Arbeit, insbesondere für Langzeitarbeitslose, Frauen und andere benachteiligte Gruppen;
- i) relevante, zugängliche und aktuelle Arbeitsmarktinformationssysteme.

V. RECHTE UND SOZIALER SCHUTZ

16. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um menschenwürdige Arbeit zu erreichen und die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für die in der informellen Wirtschaft Tätigen zu achten, zu fördern und umzusetzen, nämlich:

- a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
- b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit;
- d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

17. Die Mitglieder sollten:

- a) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die unsicheren und ungesunden Arbeitsbedingungen anzugehen, durch die Arbeit in der informellen Wirtschaft oft gekennzeichnet ist;
- b) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft fördern und ausweiten.

18. Im Rahmen des Übergangs zur formellen Wirtschaft sollten die Mitglieder schrittweise auf alle Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft in Gesetz

und Praxis soziale Sicherheit, Mutterschutz, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen Mindestlohn ausdehnen, der den Bedürfnissen der Erwerbstätigen Rechnung trägt und relevante Faktoren berücksichtigt, insbesondere die Lebenshaltungskosten und das allgemeine Lohnniveau in ihrem Land.

19. Bei der Einrichtung und Aufrechterhaltung innerstaatlicher Basisniveaus für Sozialschutz im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit und bei der Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft sollten die Mitglieder den Bedürfnissen und Umständen der in der informellen Wirtschaft Tätigen und ihrer Familien besondere Beachtung schenken.

20. Im Rahmen des Übergangs zur formellen Wirtschaft sollten die Mitglieder schrittweise den Deckungsumfang der Sozialversicherung auf die in der informellen Wirtschaft Tätigen ausweiten und, falls erforderlich, die Verwaltungsverfahren, die Leistungen und die Beiträge unter Berücksichtigung ihrer Beitragszahlungsfähigkeit anpassen.

21. Die Mitglieder sollten die Bereitstellung von bezahlbaren, qualitativ guten Kinderbetreuungs- und sonstigen Betreuungsdiensten und den Zugang zu ihnen unterstützen, um die Gleichstellung der Geschlechter im Unternehmertum und bei den Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern und den Übergang zur formellen Wirtschaft zu ermöglichen.

VI. ANREIZE, EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND DURCHSETZUNG

22. Die Mitglieder sollten geeignete Maßnahmen treffen, auch durch eine Verbindung von vorbeugenden Maßnahmen, Rechtsdurchsetzung und wirksamen Strafmaßnahmen, um Steuerhinterziehung und die Umgehung von Sozialabgaben, Arbeitsgesetzen und weiteren Vorschriften anzugehen. Etwaige Anreize sollten mit der Erleichterung des wirksamen und rechtzeitigen Übergangs von informellen zur formellen Wirtschaft verbunden werden.

23. Die Mitglieder sollten, wo dies angebracht ist, die Hürden für den Übergang zur formellen Wirtschaft abbauen und Maßnahmen ergreifen, um Korruptionsbekämpfung und gute Regierungsführung zu fördern.

24. Die Mitglieder sollten Anreize für einen effektiven Übergang zur formellen Wirtschaft bieten und die damit verbundenen Vorteile fördern, einschließlich eines verbesserten Zugangs zu Dienstleistungen für Unternehmen, Finanzierung, Infrastruktur, Märkten, Technologie, Bildungs- und Qualifizierungsprogrammen und Eigentumsrechten.

25. Im Hinblick auf die Formalisierung von kleinsten und kleinen Wirtschaftseinheiten sollten die Mitglieder:

- a) Reformen im Bereich der Unternehmensgründung durchführen, indem die Registrierungskosten gesenkt werden und die Dauer des Verfahrens verkürzt wird und indem der Zugang zu Diensten verbessert wird, beispielsweise durch Informations- und Kommunikationstechnologien;
- b) die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften durch die Einführung von vereinfachten Steuer- und Abgabenveranlagungs- und Zahlungssystemen senken;

- c) den Zugang zur öffentlichen Beschaffung im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung, einschließlich der Arbeitsgesetzgebung fördern, und zwar durch Maßnahmen wie die Anpassung von Beschaffungsverfahren und -volumen, die Bereitstellung von Ausbildung und Beratung zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und die Reservierung von Quoten für diese Wirtschaftseinheiten;
- d) den Zugang zu inklusiven Finanzdiensten, wie Kredit und Eigenkapital, Zahlungs- und Versicherungsdienste, Sparprodukte und Garantiesysteme, die auf die Größe und Bedürfnisse dieser Unternehmen zugeschnitten sind, verbessern;
- e) den Zugang zu unternehmerischer Ausbildung, zu Qualifikationsentwicklung und zu maßgeschneiderten Unternehmensentwicklungsdiensten verbessern;
- f) den Zugang zur sozialen Sicherheit verbessern.

26. Die Mitglieder sollten geeignete Mechanismen einrichten oder bestehende Mechanismen überprüfen mit dem Ziel, die Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Anerkennung und die Durchsetzung von Arbeitsverhältnissen, sicherzustellen, um den Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern.

27. Die Mitglieder sollten über ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem verfügen, den Erfassungsbereich der Arbeitsaufsicht auf alle Arbeitsplätze in der informellen Wirtschaft ausweiten, um die Erwerbstätigen zu schützen, und für Vollzugsorgane Orientierungshilfe bereitstellen, einschließlich zur Frage des Umgangs mit den Arbeitsbedingungen in der informellen Wirtschaft.

28. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Bereitstellung von Informationen, die Unterstützung im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den Kapazitätsaufbau für die betroffenen Akteure zu gewährleisten.

29. Die Mitglieder sollten effiziente und zugängliche Beschwerde- und Einspruchsverfahren einrichten.

30. Die Mitglieder sollten vorbeugende und geeignete Abhilfemaßnahmen vorsehen, um den Übergang zur formellen Wirtschaft zu erleichtern, und sicherstellen, dass die im Fall der Nichteinhaltung von Vorschriften gesetzlich vorgesehenen verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Strafmaßnahmen angemessen sind und konsequent durchgesetzt werden.

VII. VEREINIGUNGSFREIHEIT, SOZIALER DIALOG UND DIE ROLLE DER ARBEITGEBER- UND ARBEITNEHMERVERBÄNDE

31. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass die in der informellen Wirtschaft Tätigen Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen genießen, insbesondere das Recht, Organisationen, Verbände und Dachverbände ihrer Wahl zu gründen und ihnen, vorbehaltlich der Satzung der betreffenden Organisation, beizutreten.

32. Die Mitglieder sollten ein förderliches Umfeld schaffen, damit Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihr

Vereinigungsrecht und ihr Recht zu Kollektivverhandlungen ausüben und beim Übergang zur formellen Wirtschaft am sozialen Dialog teilnehmen können.

33. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten gegebenenfalls die Mitgliedschaft und die Dienstleistungen auf Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft ausdehnen.

34. Die Mitglieder sollten bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung von politischen Maßnahmen und Programmen, die für die informelle Wirtschaft einschließlich ihrer Formalisierung von Bedeutung sind, die maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreterinnen und Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbände der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten der informellen Wirtschaft angehören sollten, anhören und ihre aktive Mitwirkung fördern.

35. Die Mitglieder und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände können das Internationale Arbeitsamt um Unterstützung ersuchen, um die Fähigkeiten der repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und, wo sie bestehen, der repräsentativen Verbände der in der informellen Wirtschaft Tätigen zu stärken, Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten der informellen Wirtschaft im Hinblick auf die Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft zu unterstützen.

VIII. DATENERHEBUNG UND ÜBERWACHUNG

36. Die Mitglieder sollten in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden regelmäßig:

- a) soweit möglich und angebracht, nach Geschlecht, Alter, Arbeitsstätte und sonstigen spezifischen sozioökonomischen Merkmalen aufgeschlüsselte Statistiken über den Umfang und die Zusammensetzung der informellen Wirtschaft, einschließlich der Zahl der informellen Wirtschaftseinheiten, der Zahl der Erwerbstätigen und ihrer Sektoren erheben, auswerten und verbreiten;
- b) die Fortschritte auf dem Weg zur Formalisierung überwachen und bewerten.

37. Bei der Entwicklung oder Überarbeitung der Konzepte, Definitionen und Methoden, die bei der Erstellung von Daten, Statistiken und Indikatoren zur informellen Wirtschaft verwendet werden, sollten die Mitglieder die einschlägigen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation berücksichtigen, insbesondere und soweit angebracht die von der 17. Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker im Jahr 2003 angenommenen Leitlinien zu einer statistischen Definition der informellen Beschäftigung und ihre späteren Aktualisierungen.

IX. DURCHFÜHRUNG

38. Die Mitglieder sollten die Bestimmungen dieser Empfehlung nach Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten der informellen Wirtschaft angehören sollten, je nachdem durch eines oder eine Verbindung der folgenden Mittel durchführen:

- a) innerstaatliche Rechtsvorschriften;

- b) Gesamtarbeitsverträge;
- c) politische Maßnahmen und Programme;
- d) wirksame Koordinierung zwischen Regierungsstellen und anderen interessierten Kreisen;
- e) institutioneller Kapazitätsaufbau und Ressourcenmobilisierung;
- f) sonstige der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis entsprechende Maßnahmen.

39. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls regelmäßig eine Überprüfung der Wirksamkeit der politischen Strategien und Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft nach Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, denen entsprechend der innerstaatlichen Praxis Vertreterinnen und Vertreter von mitgliedschaftsbasierten repräsentativen Verbänden der Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft angehören sollten, durchführen.

40. Die Mitglieder sollten bei der Festlegung, Entwicklung, Durchführung und regelmäßigen Überprüfung der zur Erleichterung des Übergangs zur formellen Wirtschaft getroffenen Maßnahmen die Leitlinien der für die informelle Wirtschaft relevanten Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen berücksichtigen, die im Anhang aufgeführt sind.

41. Keine Bestimmung dieser Empfehlung sollte so ausgelegt werden, als würde dadurch der Schutz verringert, der den in der informellen Wirtschaft Tätigen durch andere Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation geboten wird.

42. Der Anhang kann vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes abgeändert werden. Jeder so abgeänderte Anhang ersetzt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat den vorhergehenden Anhang und wird den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt.

Anhang

Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen, die für die Erleichterung des Übergangs von der informellen zur formellen Wirtschaft relevant sind

INSTRUMENTE DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

Grundlegende Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Ordnungspolitische Übereinkommen:

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947 [und Protokoll, 1995]
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

Sonstige Instrumente

Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Arbeitsbeziehungen

- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981

Chancengleichheit und Gleichbehandlung

- Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung

- Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997
- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006

Berufsberatung und -bildung

- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004

Löhne

- Übereinkommen (Nr. 94) und Empfehlung (Nr. 84) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- Übereinkommen (Nr. 131) und Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

Arbeitsschutz

- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 184) und Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

Soziale Sicherheit

- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012

Mutterschutz

- Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer

- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

HIV und Aids

- Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010

Indigene und Stammesvölker

- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Bestimmte Arbeitnehmergruppen

- Übereinkommen (Nr. 177) über Heimarbeit, 1996
- Übereinkommen (Nr. 189) und Empfehlung (Nr. 201) über Hausangestellte, 2011

Entschlüsseungen der Internationalen Arbeitskonferenz

- EntschlieÙung und Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007)

- Entschließung und Schlussfolgerungen über die Krise der Jugendbeschäftigung, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 101. Tagung (2012)
- Entschließung und Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Beschäftigung, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung

Instrumente der Vereinten Nationen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990